



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 35/1991

Dresden, 27. Dezember 1991

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
19. 12. 1991 Gesetz zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland	425
31. 8. 1991 Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland nebst Anlagen	426
19. 12. 1991 Sächsisches Gesetz zur Durchführung des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland	457
19. 12. 1991 Vorschaltgesetz zum Personalvertretungsgesetz für den Freistaat Sachsen	458
16. 12. 1991 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Errichtung der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen	459

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Sächsisches Gesetz

zur Durchführung des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland

Vom 19. Dezember 1991

Der Sächsische Landtag hat am 19. Dezember 1991 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rundfunkstaatsvertrag

(1) Zuständige Behörde nach Artikel 1 § 8 Satz 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 (Staatsvertrag) ist die Sächsische Staatskanzlei.

(2) ¹Landesmedienanstalt im Sinn des Staatsvertrags ist die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien. ²Diese kann den Anteil an der Rundfunkgebühr nach Artikel 1 § 29 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrags auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des Gebiets des Freistaats Sachsen verwenden; soweit der Anteil an der Rundfunkgebühr nicht in Anspruch genommen wird, steht er dem Mitteldeutschen Rundfunk zu, der ihn für Rundfunkzwecke in Sachsen zu verwenden hat.

§ 2

Rundfunkgebührenstaatsvertrag

(1) ¹Der Mitteldeutsche Rundfunk erstattet der zuständigen Stelle den für die Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren erforderlichen, durch Zahlung des Gebührenschuldners nicht gedeckten Verwaltungsaufwand einschließlich der Auslagen. ²Das Nähere der Erstattung wird durch Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung geregelt. ³In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß der Verwaltungsaufwand ganz oder teilweise in Pauschalsätzen zu erstatten ist.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörden zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 4 § 9 des Staatsvertrags sind die Landratsämter und die Verwaltungen der kreisfreien Städte als untere staatliche Verwaltungsbehörden.

§ 3

Bildschirmtext-Staatsvertrag

(1) ¹Zuständige Verwaltungsbehörde nach Artikel 6 § 13 des Staatsvertrags ist das Regierungspräsidium. ²Es ist auch zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 6 § 15 des Staatsvertrags.

(2) Zuständig für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz nach Artikel 6 § 10 des Staatsvertrags ist das Regierungspräsidium.

§ 4

Rundfunkvermögen

¹Der nach Artikel 36 Abs. 6 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) dem Freistaat Sachsen zustehende Anteil an der in Artikel 36 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Einrichtung geht, einschließlich des Anteils an der Studioteknik, kraft dieses Gesetzes vom Freistaat Sachsen auf den Mitteldeutschen Rundfunk über, sobald der Freistaat Sachsen über diesen Anteil verfügen kann. ²Davon ausgenommen sind die Anteile an den in Artikel 36 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrags genannten Liegenschaften sowie die sich aus arbeitsgerichtlichen Verfahren eventuell ergebenden Verpflichtungen. ³Die Liegenschaften sind hauptsächlich für kulturelle Zwecke in Sachsen zu verwerten. ⁴§ 46 Abs. 3 des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 178) bleibt unberührt; der Anspruch ist zunächst aus dem nach Satz 1 übergelassenen Reinvermögen zu befriedigen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 19. Dezember 1991

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Staatskanzlei

Arnold Vaatz